

Express-PRA zu *Colletotrichum siamense*

– Beanstandung –

Erstellt von: Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit am: 21.05.2025. Zuständige Mitarbeiter: Dr. Anne Wilstermann

Anlass: Beanstandung von *Colletotrichum siamense* an künstlich verzweigten Japanischen Eiben (*Taxus cuspidata*) aus Japan durch Brandenburg

Da für den Pilz *Colletotrichum siamense* Prihastuti, L. Cai & K.D. Hyde 2009 bereits eine Einstufung (Pest categorisation) der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde aus dem Jahr 2022 (Sordariomycetes, Glomerellaceae) vorliegt und in der EU bereits risikomindernde Maßnahmen gegen die Einschleppung von *C. siamense* gelten, wurde auf die Erstellung einer vollständigen Express-Risikoanalyse verzichtet.

Colletotrichum siamense wurde in Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien und Afrika nachgewiesen. In der EU gibt es derzeit nur Belege für ein Vorkommen in Italien. Der Pilz besitzt ein großes Wirtspflanzenspektrum. Als Hauptwirtspflanzen gelten u. a. Zwiebel, Paprika, Zitrusgewächse, Erdbeeren, Baumwolle, Apfel, Mango, Magnolien, Walnuss, Banane, Pfirsich und Olivenbäume. Der Pilz verursacht analog zu anderen Arten der Gattung *Colletotrichum* Anthraknose. Die Symptome der auch als Brennfleckenkrankheit bekannten Anthraknose äußern sich in dunklen, eingesunkenen Läsionen an Blättern, Stämmen oder Früchten, Stammkrebs, Fruchtfäule vor und nach der Ernte, Triebsterben und Entlaubung. *Colletotrichum siamense* kann auch völlig symptomfrei an Pflanzen vorkommen. Bei Auftreten von Symptomen liegen oft Mischinfektionen mehrerer Erreger vor.

In der Einstufung durch die EFSA wurde der Pilz als potenzieller Quarantäneschadorganismus bewertet. Darüber hinaus wird *C. siamense* in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 aufgeführt. Die Durchführungsverordnung regelt die Bedingungen zur Einfuhr von Hochrisikopflanzen aus Drittländern zur Reduktion nicht hinnehmbarer Risiken durch eine Einfuhr dieser Pflanzen. Eine vollständige Risikoanalyse zu *C. siamense* und eine abschließende Bewertung der Kommission, ob *C. siamense* in die VO (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschadorganismus aufgenommen wird, steht noch aus. So lange die Einschleppung des Pilzes von der EU vorsorglich als nicht hinnehmbares Risiko eingestuft wird, ist *C. siamense* als potenzieller Quarantäneschadorganismus zu betrachten. Es müssen daher Maßnahmen gegen die Einschleppung und die Verbreitung des Schadorganismus ergriffen werden.